

Endlich scheint der Grund unter 4 mehr gegen als für die jenseitige Ansicht zu beweisen, da das Gesetz, indem es der Commission zur Pflicht macht, in Zweifelsfällen für den Rechtsweg zu entscheiden, offenbar der Justiz eine größere Sicherheit gewährt hat.

Ist nun der Regierungsvorschlag einerseits unbedenklich, so ist er andererseits auch zweckmäßig, ja nothwendig.

Er dient dazu, der Commission ohne weitläufige schriftliche Communication die Möglichkeit zu verschaffen, die ihr vorliegende Frage nach allen Seiten zu übersehen und daher eine sachgemäße und schnelle Entscheidung zu geben. Ja es dürfte eine solche Einrichtung um so nöthiger sein, da nicht nur unter den stehenden Ministerialräthen sich möglicher Weise keiner finden könnte, der mit der fraglichen Geschäftsbranche vertraut ist; sondern auch vielleicht selbst das betreffende Ministerium in der Commission gar nicht vertreten sein könnte. Da schon an sich alle fünf Verwaltungsministerien nicht berücksichtigt werden können, ja bei mehreren, z. B. dem Kriegsministerium, sich stets nur wenig juristisch befähigte Räte finden werden, die sich zu stehenden Mitgliedern der Commission eignen.

Nach allen diesen kann die Deputation der Kammer nur anrathen, bei ihrem frühern Entschlusse zu beharren und dies um so mehr, da gerade durch das vorliegende Gesetz, wie auch jenseits anerkannt worden, die Staatsregierung ihre hohe Achtung für den Rechtsschutz kund gethan hat und ein Institut begründen will, das an Freisinnigkeit Alles übertrifft, was andere Staaten hierin aufzuweisen haben.

Referent Prinz Johann: Wenn hier von der Nothwendigkeit dieser Einrichtung gesprochen wird, so ist damit allerdings nicht gemeint, daß eine absolute Nothwendigkeit, wohl aber ein hoher Grad von Zweckmäßigkeit vorliege.

Bürgermeister Hübler: Auch ich finde die von der jenseitigen Kammer gegen die Fassung der 6. §. des Entwurfs und die darin ausgesprochene Zusammensetzung der Commission, namentlich gegen die Zuziehung des für jeden einzelnen Fall abzuordnenden besonderen Ministerialrathes aufgestellten Bedenken, so sehr ich auch die Quelle ehren muß, aus der sie hervorgegangen sind, dennoch nicht von der Bedeutung, um darauf eine ernste Besorgniß für den Rechtsschutz zu gründen. Die geehrte Deputation hat diese Bedenken, wie es mir scheint, im vorliegenden Berichte gründlich beseitigt und Zweckmäßigkeit und Nothwendigkeit der Zusammensetzung jener Commission, wie sie im Entwurfe bestimmt ist, nachgewiesen. Ich meines Theils fürchte den gefürchteten vierten Ministerialrath nicht, und kann die jenseitigen Besorgnisse über den möglichen der Verwaltung ein Uebergewicht verleihenden Einfluß seines mündlichen Vortrags nicht theilen. Wollte ich dieselbe theilen, so würde ich ein Mißtrauen gegen die Qualification der ihm gegenüberstehenden vier Oberappellationsgerichtsräthe aussprechen und dazu liegt kein Grund vor. In der Hand dieser vier Rechtsmänner, die sich wahrlich durch keine blendenden Declamationen täuschen lassen werden, und denen überdies noch drei nicht betheiligte Ministerialräthe zur Seite stehen, finde ich das Recht und den Rechtsweg ausreichend gesichert, um so mehr gesichert, da nach der Bestimmung des Gesetzes im

Zweifelsfalle oder bei Stimmengleichheit unbedingt für den Rechtsweg entschieden werden muß. Hierzu kommt noch, daß der Beschluß der jenseitigen Kammer, wornach der vierte Ministerialrath als stehendes Mitglied in die Commission eintreten soll, nicht einmal geeignet ist, den jenseitigen Bedenken vollständig zu begegnen, denn er schließt die Möglichkeit gar nicht aus, daß unter den vier Ministerialräthen im concreten Falle dennoch ein betheiligter sei. Ich theile ganz die Ansicht unserer geehrten Deputation und bin überzeugt, daß wir vergebens in andern Staaten nach einem Gesetze suchen würden, in welchem bei Lösung von Kompetenzconflicten zwischen Justiz und Verwaltung der Rechtsschutz so hoch gestellt ist, als in dem vorliegenden organischen Gesetze. Ich kann mich daher von der Meinung nicht trennen, daß ohne Gefahr für den Schutz des Rechtes bei dem frühern Beschlusse und bei der genehmigten Fassung der §. 6 des Entwurfs zu beharren sein werde, und schließe mich deshalb dem Vorschlage unserer Deputation an.

Bürgermeister Behner: Nur eine kurze Bemerkung wollte ich mir erlauben. Daß der Justiz hier ein Nachtheil aus dem Gesetzentwurfe entstehen könnte, davon kann hier gar nicht die Rede sein, wie auch im Bericht bemerkt ist, denn es befinden sich bei der fraglichen Behörde vier Justizräthe und vier Verwaltungsräthe und im Zweifelsfalle soll noch überdies für den Rechtsweg entschieden werden. Allein eine andere Bemerkung ist es, die ich nicht unterdrücken kann; ich vermag nämlich die Ansicht, die man in der zweiten Kammer aufgestellt hat, nicht zu theilen. Man hat dort die Justiz auf eine Höhe hinaufgestellt, daß die Verwaltung sehr in den Hintergrund und in Dunkelheit zurück tritt. Damit könnte ich nun nicht einverstanden sein. Ich habe auf die Justiz und Verwaltung ein ganz gleiches Zutrauen, in beiden kann man sein Recht finden, ich muß sogar bekennen, daß der Weg in der Verwaltung in vielen Fällen besser ist als der Rechtsweg. Man gelangt kürzer zum Recht, und bei Licht betrachtet, so wird derjenige, welcher von der Verwaltung auf den Rechtsweg verwiesen worden, eigentlich nur von der kurzen auf die lange Bank geschoben. Man muß nicht darauf sehen, ob die Sachen von der Verwaltung oder der Justiz entschieden werden, sondern nur darauf, daß sie gründlich entschieden werden und letzteres möchte ich den Verwaltungsbehörden ebensowenig wie den Justizbehörden absprechen. Daher möchte ich glauben, daß durch die Zusammensetzung der Behörde, wie sie nach dem Deputationsgutachten gebildet werden soll, der Hauptsache in keiner Weise geschadet werde.

Domherr D. Schilling: Auch ich trage kein Bedenken, dafür zu stimmen, daß die Kammer bei dem frühern Beschlusse beharre. Nur für den Fall, daß die zweite Kammer sich nicht entschließen wollte, von ihrem Beschlusse abzugehen, und nur den ersten Grund, den sie aufgeführt hat, zu beseitigen, nämlich den, daß der besonders abgeordnete Ministerialrath gewissermaßen als Richter und Partei in einer Person erscheine, erlaube ich mir einen vermittelnden Vorschlag zu thun, der da-